



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung
<b>Rechtsgrundlage:</b>	WHG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Garrel
<b>Antragsteller:</b>	Tennet TSO GmbH, Lehrte
<b>Az.:</b>	4160/2021 ERL
<b>federführendes Amt:</b>	Untere Wasserbehörde

### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung ist im Wesentlichen auf das bereits hergestellte Baufeld des geplanten Umspannwerkes bzw. angrenzende Ackernutzung beschränkt. Es ist eine Entnahme von insgesamt 600.000m<sup>3</sup> für die Zeitdauer von 3 Jahren beabsichtigt. Die relevanten Absenkradien sind zwischen 67 und 115 m angegeben.

In den Absenkradien befinden sich keine Gebäude, Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind ebenfalls nicht in den Absenkradien vorhanden. Eine im Absenkbereich vorhandene Hecke aus Bäumen und Sträuchern stockt im Verlauf eines Entwässerungsgrabens so dass bei dieser durch das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers werden durch Auflagen der Unteren Wasserbehörde vermieden. Vermeidungsmaßnahmen sind u.a. die Begrenzung der Entnahmemenge und der Entnahmezeitdauer, die Vorgabe der Entnahmetechnik, Vorrichtungen zum Schutz vor Verunreinigungen, die Begleitung durch ein Fachbüro mit Dokumentationspflichten, Wassermengenzähler und der vollständige Rückbau der Entnahmeeinrichtungen.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstimmung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 01.06.2022

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung